



BStU

Zentralarchiv

MfS - HA IX

Nr.

10399

BSU

000062

Meinungsäußerung

zur Ordnung Nr. 018/9/661 des Stellvertreters des Ministers und Chefs der Grenztruppen der DDR über die Untersuchung provokatorischer Anschläge und anderer besonderer Vorkommnisse an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Linie Untersuchung des MfS zur Untersuchung derartiger Vorkommnisse

- Mit der Inkraftsetzung der Dienstanweisung 10/81 vom 4. Juli 1981 wurden die Aufgaben der Linie IX zur Untersuchung aller gegen die Staatsgrenze der DDR und die staatliche Sicherheit in den Grenzkreisen gerichteten Staatsverbrechen und anderer in diesem Zusammenhang operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen eindeutig festgelegt. Die Festlegung wurde in der Ziffer 3.6. getroffen und im Punkt 3.6.4. (Seiten 39 und 40 der Dienstanweisung) präzisiert. Damit ist die Linie Untersuchung des MfS für alle beweiserheblichen, auf der Grundlage der Strafprozeßordnung zu führenden Untersuchungen voll verantwortlich. Ihr allein obliegt die Beweisführung und die Einleitung der dazu notwendigen Maßnahmen. Eindeutiger Kooperationspartner im Handlungsraum der Grenztruppen ist dabei die Hauptabteilung I. Sie koordiniert alle notwendigen Maßnahmen mit den Grenztruppen der DDR. Ihr obliegt es auch, entsprechend den Festlegungen insbesondere die Spezialkommission der Abteilung IX der BVfS zur Ereignisortuntersuchung anzufordern. Nach Schwere des Vorkommnisses wird über den Leiter der Hauptabteilung IX entschieden, ob zusätzlich Kräfte der Hauptabteilung IX/7, IX/6 usw. zum Einsatz kommen oder die Aufklärung des Verbrechens eigenständig übernehmen.
- Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Dienstanweisung 10/81 gegebene Informationen und aus der Dienstanweisung 10/81 selbst war und ist zu entnehmen, daß diese Grundfragen wie viele andere auch mit den anderen zuständigen Ministerien abgestimmt sind.
- Durch die Ordnung 018/9/661 vom 1. 8. 1983 werden diese grundsätzlichen Verantwortlichkeiten verwischt und viele Kompetenzen auf Kommandeure der Grenztruppen der DDR übertragen, die ihnen nicht zustehen bzw. die diese aus der konkreten Lage am Ereignisort im Hinblick auf die strafrechtlichen Konsequenzen und den damit im Zusammenhang stehenden Untersuchungsaufgaben nicht beurteilen können.
- Die so allgemein gehaltene Ordnung kann deshalb zu Kompetenzschwierigkeiten zwischen den verschiedenen Linien des MfS und den Grenztruppen bei der Untersuchung von Vorkommnissen führen.

Es kann nicht sein, daß ein Kommandeur der Grenztruppen, welcher Kommandohöhe auch immer, über den Einsatz der Linie IX entscheiden kann.

- Die Ordnung untersagt schließlich auch den eigenständigen Einsatz von Sachverständigen an den Ereignisorten durch die Linie IX, denn anders kann die Formulierung auf Blatt 18 "... andere spezielle Untersuchungsorgane sind nur auf Entschluß des Kommandeurs des Grenzkommandos nach Abstimmung mit dem zuständigen Leiter der Verwaltung 2000 und bestätigt durch den Stellvertreter des Ministers und Chefs der Grenztruppen hinzuziehen...." nicht verstanden werden.
- Die in der Ordnung genannte Untersuchungsgruppe der Grenztruppen hat keine konkreten Aufgabenstellungen. Bei Einsatz der Linie IX kann sie in Verwirklichung strafprozessualer Maßnahmen nur unterstützen und ist deshalb unterzuordnen.
- Die von der Untersuchungsgruppe der Grenztruppen geforderte Erarbeitung von Dokumentationen kann nie zur Unterstützung der offensiven Politik von Partei und Regierung genutzt werden, da für die Erarbeitung beweiserheblich sauberer und unanfechtbarer Dokumente unseres Erachtens die notwendige Qualifizierung fehlt und beweiserhebliche Dokumente in der Regel durch Untersuchungsorgane erarbeitet werden.

Anmerkung:

In der Anlage wurden die wichtigsten Festlegungen der Dienst-anweisung 10/81 in bezug auf die Tätigkeit der Linie IX im Handlungsraum der Grenztruppen und darüber hinaus mit den Festlegungen der Ordnung 018/9/661 gegenübergestellt. Aus der Gegenüberstellung sind die Probleme, die zur Vermischung der Verantwortung führen können, eindeutig erkennbar und teilweise kommentiert.

  
Lehmann  
Oberstleutnant

Aufgaben der HA IX/  
Abteilungen IX BVfS

- Untersuchung aller gegen die Staatsgrenze der DDR und die staatliche Sicherheit in den Grenzkreisen gerichteten Staatsverbrechen und anderer in diesem Zusammenhang operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen (siehe Ziff. 3.6.)

S. 31
- In den Stäben der Grenzkommandos und Grenzregimentern sind zur Untersuchung von Vorkommnissen, bei denen politische, ökonomische oder militärische Auswirkungen zu erwarten sind, Untersuchungsgruppen .... einzusetzen

S.15
- Die Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung ist vom Kommandeur mit dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung 2000 bzw. Militärstaatsanwalt abzustimmen

S.15
- HA I grundsätzlich für die Wahrnehmung der politisch-operativen Interessen des MfS bei der Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung von Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen im Handlungsraum der Grenztruppen der DDR zuständig

S. 36
- HA I hat bei politisch-operativ bedeutsamen Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen Einsatz von Kräften der HA IX, Abt. IX zu veranlassen

S. 36
- HA I hauptverantwortlich für die weitere Untersuchung, Bearbeitung und Auswertung derartig operativ bedeutsamer Handlungen, Vorkommnissen und Erscheinungen, die nicht von der Linie IX bearbeitet werden

S. 37
- In Abhängigkeit von Charakter des Vorkommnisses ist der Einsatz der Spezialkommission der BVfS zur Untersuchung zu gewährleisten - (keine Konkretisierung, wann und unter welchen Umständen Einsatz)

S.17
- Die Anforderung der GK hat durch den Kommandeur des Grenzkommandos nach Bestätigung des Stellv. des Ministers, und Chief der Grenztruppen und nach Abstimmung mit Verwaltung 2000 zu erfolgen

S.19

- HA I verantwortlich für Verhinderung bzw. Einschränkung weiterer Feindsätigkeit und möglicher Folgen, Sicherung des Ereignisortes, der Spuren und anderer Beweise vor Beseitigung, Beschädigung und Wegnahme

S. 39

S. 39/40. Einsatz der Linie IX konkret festgelegt,

- z. B. bei Verdacht Staatsverbrechen,
- Ungesetzlicher Grenzübertritt aus der BRD bzw. Berlin (W) in die DDR
- wenn Festnahme erfolgte
- Grenzsicherungsanlagen
- durch Handlungen von Personen vom Territorium der BRD bzw. Westberlins aus zerstört oder im erheblichen Umfang beschädigt wurden
- ungesetzliche Grenzübertritte nach der BRD bzw. Westberlin erfolgten oder im Grenzgebiet verhindert und dabei Personen verletzt oder getötet wurden, Gemeingefährliche Mittel u. Methoden zur Anwendung kamen oder Ausländer beteiligt waren
- erhebliche Gefährdung der staatlichen Sicherheit im Grenzgebiet
- bei Einleitung EV durch Linie IX
- bei pol.-op. Interesse des MfS

- Bei Bekanntwerden eines Vorkommnisses hat Regimentskommandeur unabhängig vom Einsatz von Untersuchungsgruppen der NVA mit der Untersuchung zu beginnen S.16

- Markierung und Sicherung festgestellter Spuren durch Grenztruppen festgelegt S. 13, C. 9, andererseits wird festgelegt, keine Spuren zu vernichten bzw. zu verwischen
- Unpräzise Formulierungen, da nicht festgelegt in der Ordnung, bei welchen Vorkommnissen Spuren zu markieren und zu sichern und bei welchen Spuren vor Vernichtung oder Beschädigung zu sichern sind
- In Ordnung sehr allgemein gehalten, nur definiert Versuch Grenzdurchbruch, provokatorische Anschläge oder andere Vorkommnisse / Militärvorberechen S.11
- Zum Einsatz Linie IX nur gesagt, in Abhängigkeit vom Charakter des Vorkommnisses S.17
- Tödlich Verletzte sind vor Abschluß der Untersuchungen auf Befehl Regimentskommandeur zu bergen, wenn Ereignisort durch Gegner einzusuchen (zu pauschal, was wenn ernordeter Grenzsoldat, dann trifft dies z. B. nicht zu) S.14

BStU

000074

V o r s c h l a g

für Änderungen in der Ordnung Nr. 018/9/661 der Grenztruppen der DDR und deren 1. Änderung vom 9. 1. 1984

- S. 13 4. (1) 3. ~~Kommando~~strich - Aufgaben zur Markierung, Sicherung sowie zum Schutz vor Zerstörung festgestellter Spuren festzulegen
- S. 14 4. (4) als 2. Satz einfügen:  
Beim Vorliegen eines Tötungsverbrechens gegen Angehörige der Grenztruppen erfolgt die Bergung des tödlich Verletzten, unabhängig von der Einsichtsmöglichkeit des Gegners, nur nach Abstimmung mit dem Militärstaatsanwalt oder dem zuständigen Untersuchungsorgan.
- S. 15 5. (1) Hier müßte eine Begriffsbestimmung - was sind Untersuchungen im Sinne dieser Ordnung - analog der Melde- und Untersuchungsordnung der NVA erarbeitet werden. Dabei deutliche Abgrenzung zur Ermittlung im Sinne der Strafprozeßordnung.

Alle Aufgaben, das Tätigwerden und die Verantwortlichkeiten des Untersuchungsorgans des MfS einschließlich dessen Spezialkommissionen bei der Untersuchung von Grenzdurchbrüchen, provokatorischen Anschlägen und anderen besonderen Vorkommnissen müßten im Abschnitt III als gesonderte Ziffer oder in einem gesonderten Abschnitt zusammenfassend geregelt sein. Das erleichtert den Überblick über die Ordnung und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Befugnisse der beteiligten Schutz- und Sicherheitsorgane.

- z. B. 7 (1) Bei Staatsverbrechen, schweren Anschlägen und anderen bedeutsamen Vorkommnissen an der Staatsgrenze der DDR sowie bei Anzeichen des versuchten oder vollendeten Grenzdurchbruchs, hat der Kommandeur des Grenzkommandos oder Regimentskommandeur die Durchführung der Untersuchung mit dem Mitarbeiter der Verwaltung 2000 und, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist, mit dem Militärstaatsanwalt abzustimmen.
- 7 (2) Ist der Einsatz des Untersuchungsorgans einschließlich dessen Spezialkommissionen erforderlich, ist über den Mitarbeiter der Verwaltung 2000 dessen Unterrichtung zu sichern.
- 7 (3) Die Einbeziehung weiterer Spezialisten oder Sachverständiger (wie z.B. Angehörige der DVP, Gerichtsmedizin, Munitionsbergungsdienst) in die Untersuchungen am Ereignis- oder Tatort hat durch den Leiter des Untersuchungsorgans nach Abstimmung zwischen dem zuständigen Leiter der Verwaltung 2000 und dem Kommandeur zu erfolgen.
- 7 (4) Bei Untersuchungen zu Straftaten oder schweren Vorkommnissen ist den Angehörigen des Untersuchungsorgans und dessen Spezialkommissionen nach Zustimmung des zuständigen Leiters der Verwaltung 2000 der Zugang zum Schutzstreifen, dem vorgelegerten Hoheitsgebiet der DDR, Kasernen und Einrichtungen der Grenztruppen einschließlich mitgeführter Einsatztechnik und PKW zu gewährleisten.
- 7 (5) Beim Einsatz von Angehörigen des Untersuchungsorgans und dessen Spezialkommissionen sowie von Spezialisten oder Sachverständigen auf dem vorgelegerten Hoheitsgebiet der DDR bei Untersuchungs-

handlungen sind sie von Mitarbeitern der Verwaltung 2000 zu begleiten und gegebenenfalls auf Anforderung durch Angehörige der Grenztruppen vor gegnerischen Übergriffen zu sichern.

- 7 (6) Werden Angehörige des Untersuchungsorgans und dessen Spezialkommissionen zur Untersuchung bei Verdacht von Straftaten oder besonderen Vorkommnissen eingesetzt, hat der Leiter der Untersuchungsgruppe der Grenztruppen der DDR den Verantwortlichen der Einsatzkräfte des Untersuchungsorgans über den Stand der Untersuchungen, die vorliegenden Ergebnisse und notwendig weitere Maßnahmen zu informieren. Es ist zu sichern, daß die Darstellung des Sachverhaltes, die Schlußfolgerungen und Vorschläge übereinstimmend beurteilt und gemeldet werden.
- 7 (7) Wird die Untersuchung in Verantwortlichkeit des Untersuchungsorgans durchgeführt, hat der Regimentskommandeur die erforderlichen Räumlichkeiten, notwendige militärische Technik, weitere untersuchungsdienliche Kräfte und Mittel sowie die zur Klärung von Sachverhalten benötigten Zeugen, Dokumentationen und Sachbeweise zur Verfügung zu stellen.
- 7 (8) Die an Einrichtungen und Anlagen der Grenztruppen verursachten Schäden und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Grenzsicherungsanlagen und Signalmittel sind auf Befehl des Regimentskommandeurs in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Einsatzkräfte des Untersuchungsorgans erst nach erfolgter Beweisaufnahme und Dokumentation unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen unverzüglich zu beseitigen.



Die ordnungsgemäße Beseitigung durch die  
Untersuchung herbeigeführter Veränderungen ist  
zu kontrollieren.

Aus der Ordnung Nr. 018/9/661 sollte

- Seite 16 - Ziffer 5 (6)
- Seite 17/18 - Ziffer 6 (4) bis 6 (8)
- Seite 20 - Ziffer 6 letzter Satz: "Die Übergabe  
von Bilddokumenten..."

und aus der 1. Änderung zur Ordnung Nr. 018/9/661

- Seite 5 - Ziffer 2 (5)

gestrichen werden, da bereits in den vorgeschlagenen Änderungen  
geregelt.